

— 1 —

09.01.86

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

A. Zielsetzung

Die bisher für Liebfrau(en)milch-Wein zugelassenen Grundrebsorten Riesling, Silvaner und Müller Thurgau sollen um eine weitere ergänzt werden.

B. Lösung

Die nach ihren qualitativen und sensorischen Merkmalen geeignete Rebsorte Kerner wird als zusätzliche Grundrebsorte zugelassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

-2-

09.01.86

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 731 09 - We 63/86

Bonn, den 9. Januar 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der
Wein-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Sechste Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Nr. 1 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 8 Satz 1 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078) werden die Worte "oder Müller Thurgau" durch die Worte ",Müller Thurgau oder Kerner" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Artikel 1

Wegen der geringen Ernten der letzten Jahre und der daraus folgenden Verknappung der Weine aus den bislang zugelassenen Grundrebsorten kann die Nachfrage nach Liebfrau(en)milch-Weinen, die im deutschen Weinexport eine beachtliche Rolle spielen, nicht befriedigt werden.

Zur Abhilfe der bestehenden Schwierigkeiten bietet sich die Ergänzung von § 8 der Wein-Verordnung um die Rebsorte Kerner an, deren Anbau in den bestimmten Anbaugebieten Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau inzwischen auf ca. 4.600 ha im Jahre 1984 angestiegen ist.

Die Rebsorte Kerner ist aus einer Kreuzung von Trollinger x Riesling hervorgegangen. Sie liegt in der Weinqualität dem Riesling nahe und wird aufgrund ihrer kräftigen Säure als Ergänigungs- bzw. Ersatzrebsorte für Riesling angesehen. Sie eignet sich daher aufgrund ihrer qualitativen und sensorischen Eigenschaften für die Herstellung von Wein des Typs Liebfrau(en)milch.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.